

veröffentlicht von: 9.3.2026
veröffentlich bis: 24.3.2026

Auskünfte: Marco Mauz, BSc, T +43 5574 4951 52239, 4. Stock, Zimmer Nr. 405

Zahl: BHBR-II-6101-207/2025-11

Bregenz, am 05.03.2026

KUNDMACHUNG

Die Gemeinden Egg und Andelsbuch beabsichtigen den Ausbau der teilweise bestehenden Radwegverbindung in den Gemeindegebieten der MG EGG (Egg Gerbe bis Egg Hängen) bzw. der Gemeinde Andelsbuch (Andelsbuch Fahl/Loch bis Andelsbuch Bühel). Die Trasse verläuft auf einer ehemaligen Bahntrasse zwischen dem Schwimmbad Egg und dem Kreisverkehr Andelsbuch/Bühel.

Der Projektabschnitt ist Teil der Orientierungsrouten 3 „Bregenzerwald“ Bregenz-Schopponau mit einer Gesamtlänge von 58 km. Er verfügt über eine durchgehende Beschilderung und Wegweisung.

Der bestehende Abschnitt Egg-Andelsbuch wurde 1992 als Nachnutzung der aufgelassenen ÖBB-Bahntrasse als befestigter Radweg ausgeführt. Aufgrund seiner konstant geringen Neigung und der Direktheit der Verbindung getrennt vom MIV hat sich eine stark ansteigende Nutzung als Geh- und Radweg entwickelt. Die Oberflächenbefestigung wurde im Wesentlichen im Gemeindegebiet von Egg ausgeführt, im Gebiet Andelsbuch ist bis dato der überwiegende Teil des Bestandes nicht befestigt.

Aufgrund der relativ geringen Fahrbahnbreite sowie der abschnittsweise unbefestigten Oberfläche entspricht der heutige Zustand nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem bestehen entlang des Radwegs mehrere Kreuzungsbereiche, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen. Diese sollen durch die beantragten verkehrstechnischen Maßnahmen deutlich sicherer gestaltet werden.

Die Planunterlagen stehen unter folgendem Link bereit:

<https://drive.cnv.at/s/qzyo3cJnRYGdkKT>

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

24.03.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr vor dem Gemeindeamt Egg

anberaumt.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 405. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- Bei den Gemeindeämtern Egg und Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz

oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Marco Mauz, BSc

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!